



Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg vom 1. Dezember 2023

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 118 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Art. 121 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der Fassung vom 05. August 2022 folgende Grundbeitragsatzung (zuletzt geändert am 29. November 2022):

§ 1 Erhebung und Zweck

(1) Zur Erfüllung seiner nach Art. 114 BayHIG bestimmten gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg einen Grundbeitrag, nachfolgend als Studierendenwerkbeitrag bezeichnet.

(2) Die Aufgaben des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg sind nach Art. 114 BayHIG die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der in § 2 genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der folgenden Hochschulen:

- Akademie der Bildenden Künste Nürnberg
- Augustana-Hochschule Neuendettelsau
- Evangelische Hochschule Nürnberg
- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
- Hochschule für Musik Nürnberg
- Hochschule Weihenstephan, Abteilung Triesdorf
- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
- Technische Hochschule Ingolstadt
- Technische Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm
- Technische Universität Nürnberg

§ 3 Beitragshöhe

Der Studierendenwerkbeitrag wird ab dem Wintersemester 2024/2025 für alle Hochschulen i.S.d. § 2 der Satzung auf 72,00 Euro pro Semester festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Studierendenwerkbeitrags

Der Studierendenwerkbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von den in § 2 genannten Hochschulen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung eingezogen und an das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg weitergeleitet.

Der Studierendenwerkbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Gleiches gilt für Urlaubssemester.

§ 5 Doppelimmatrikulation

(1) Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind,

- a) für die verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 121 Abs. 4 Satz 2 BayHIG).
- b) für die das Studierendenwerk Erlangen-Nürnberg zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulationsbescheinigung erfolgte. Dies gilt auch für den zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr. Ist dieser Beförderungsbeitrag ausschließlich bei der Hochschule zu entrichten, bei der die zweite Immatrikulation erfolgte, ist bei dieser Hochschule nur der Beitrag für die Beförderung zu entrichten.

(2) Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

§ 6 Rückerstattung

(1) Hat eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, ist die Rückerstattung an den Studierenden zu leisten.

(2) Bei Exmatrikulationen vor Semesterbeginn besteht ein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

(3) Bestand an wenigstens einem Tag eine Beitragspflicht, kann der entrichtete Beitrag auf Antrag im Fall einer Exmatrikulation rückerstattet werden.

(4) Rückerstattungen sind unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen möglich:

a) Eine Rückerstattung auf Antrag kann nur dann erfolgen, wenn Antragstellende von den in § 2 genannten Hochschulen an einer anderen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StudWV genannten Hochschule zugelassen und immatrikuliert worden sind und der Antrag auf Rückerstattung fristgerecht eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzung sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

b) Eine Beitragsrückerstattung durch die jeweilige Hochschule unter Angabe einer gültigen Bankverbindung ist jedoch nur möglich, wenn der Studierendenausweis spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides zurückgegeben wird und die Immatrikulation bzw. Rückmeldung von Amts wegen oder gemäß einer Satzung der Hochschule bzw. Einrichtung zurückgenommen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 29.11.2022.

(2) Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 121 Abs. 8 i.V.m. Art. 9 Satz 4 und 6 BayHIG in den amtlichen Bekanntmachungen der in § 2 genannten Hochschulen oder – wenn ein solches Medium nicht vorhanden ist – durch Niederlegung in den Hochschulen und im Studierendenwerk.

Erlangen, 30.11.2023



gez. Andrea Gerlach-Newman
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Diese Satzung wurde am 21.03.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.04.2024 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.04.2024.